



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais Bebauungsplan Nr. OL 9 "Feuerwehrhaus Ober-Lais" Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 den Bebauungsplan Nr. OL 9 "Feuerwehrhaus Ober-Lais" im Stadtteil Ober-Lais gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Planung wird das Ziel des Neubaus eines Feuerwehrhauses verfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von 4.857 m² umfasst die Flurstücke 15 teilweise, 18 teilweise, 19/1, 19/2 teilweise, 20 teilweise und 58 teilweise in der Flur 2, Gemarkung Ober-Lais. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und Unterlagen, wie beispielsweise DIN-Normen, Richtlinien und sonstige technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, ab sofort in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 10a BauGB werden die Planunterlagen unter der Adresse **www.nidda.de/leben/bauen-wohnen/baurecht-und-bebauungsplaene** ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die zugehörige 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren vom Regionalverband Frankfurt RheinMain durchgeführt. Die Planunterlagen können auf der Website des Regionalverbandes abgerufen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214

Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Nidda, den 16.07.2025

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

